Satzung

der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts

"Technische Betriebe Leverkusen"

vom 19. Oktober 2006

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende **8. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.05.2019 beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

1. Die "Technische Betriebe Leverkusen" ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Leverkusen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs „Technische Betriebe“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 12.12.2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.

2. Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe Leverkusen“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TBL“.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Leverkusen.

4. Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 Euro.

5. Die Stadt Leverkusen haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 2
Gegenstand der Anstalt

1. Der Anstalt werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung mit befreiender Wirkung übertragen:

a) Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i.V.m. §§ 46, 52 LWG NRW einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie einschließlich der Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Transport und Entsorgung des Reinigungsgutes. Zur übertragenen Aufgabe gehört auch die Überwachung der Indirekteinleiter sowie die Ermittlung von Falscheinleitern;

b) die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) in Gestalt der Konkretisierung durch die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung TBL) in der jeweils gültigen Fassung; daneben gehört hierzu auch die Reinigung – einschl. Winterdienst – der kombinierten Geh-/Radwege und reinen Radwege in Parkanlagen. Nicht umfasst hiervon sind Reinigungen nach Durchführung von Märkten, Sport- oder sonstigen Großveranstaltungen, die durch den Veranstalter (Sondernutzer) zu erbringen sind sowie Reinigungen der reinen Gehwege in Parkanlagen und der Friedhofswege sowie Reinigungen in öffentlichen Grünanlagen, diese verbleiben bei der Stadt Leverkusen.

c) den Straßenbetrieb, die Straßen- und Brückenunterhaltung einschließlich der Bankettpflege, ausgenommen des Straßenbegleitgrüns, die Unterhaltung von Ingenieurbauwerken sowie die Unterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt sowie die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen einschl. deren Anschlussleitungen in Parkanlagen. Zur Straßenunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und Wegekontrolle der kombinierten Geh-/Radwege und reinen Radwege in Parkanlagen ohne die reinen Gehwege in Parkanlagen und ohne Friedhofswege; diese verbleiben bei der Stadt Leverkusen; die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt insoweit auch ihre gemeindliche Straßenbaulast gemäß den §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz NRW und ihre Verkehrssicherungspflicht; zu den übertragenen Aufgaben gehören im Rahmen der mitübertragenen Verkehrssicherungspflicht auch Absperrungs-, Markierungs-, und Beschilderungstätigkeiten, die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen nebst der Überwachung von Baumaßnahmen Dritter bei Eingriffen in den Straßenkörper sowie sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Straßenraum, insbesondere Beseitigungsarbeiten bei Unfällen im öffentlichen Straßenraum und

Wurzelschadenbeseitigung (inkl. Wurzelschäden in Gehwegen, Radwegen und kombinierten Geh-/Radwegen); nicht übertragen wird die Unterhaltung von Flächen auf städtischen Liegenschaften, die im Zusammenhang (z. B. auf demselben Flurstück) mit Schulen, KiTas, Feuerwachen (Betriebsflächen) o.ä. einschl. deren Parkplätzen stehen;

d) den Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, soweit die Aufgabe der Stadt Leverkusen obliegt; die Aufgabe umfasst den baulichen Hochwasserschutz sowie die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und -elemente auf diesem Gebiet einschließlich der Hilfsmaßnahmen bei Hochwasser; die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch das Vermögen, welches dem übertragenen Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke; die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Leverkusen und der Anstalt zur Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes mit materiell- rechtlicher Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf vom 11. November 2009 geregelt; die näheren Einzelheiten zur Übertragung des Hochwasserschutzes auf das gesamte Stadtgebiet werden in einem weiteren öffentlich- rechtlichen Vertrag geregelt;

e) die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus bei den auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW nach §§ 62 Abs. 1 Nr. 2; 68 LWG NRW, soweit die Aufgabe der Stadt Leverkusen obliegt; zu den Aufgaben gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen sowie die Kontrolle der Grundwasserpegelstände;

f) die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (Toilettenanlagen) einschließlich Schließdienst;

g) die Papierkorbentleerung auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere in Fußgängerzonen und an Bushaltestellen;

h) den Betrieb einer Kfz-Werkstatt, zur Unterhaltung der eigenen sowie der städtischen Dienst-Fahrzeuge.

i) den Betrieb von Werkstätten für handwerkliche Dienstleistungen und Ausbildung für Maler, Schlosser, Schreiner zur Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur.

2. Der Anstalt werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben zur Durchführung im Auftrag der Stadt Leverkusen übertragen:

- Neu- Um- und Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen sowie von Brücken- und Ingenieurbauwerken, Planung von öffentlichen Entwässerungsanlagen und von Brücken- und Ingenieurbauwerken
- Die Unterhaltung von Verkehrsflächen anderer Träger, für die die Stadt Leverkusen eine vertragliche Verpflichtung zu deren Unterhaltung übernommen hat
- Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung,
- Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist.

3. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 obliegt der Anstalt. Der Abschluss von Erschließungsverträgen obliegt der Stadt Leverkusen.

4. Ferner können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen werden. Dies schließt auch damit im Zusammenhang stehende Vermögensübertragungen, beispielsweise des Straßenvermögens, der Straßenbeleuchtung oder Lichtsignalanlagen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist, ein.

5. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

6. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

7. Die Anstalt kann die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere der Amtshilfe) auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

8. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leverkusen
1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b), d) und e) übertragenen Aufgaben zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Leverkusen überträgt insoweit das ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erheben.
Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Leverkusen als Vollstreckungsbehörde.
Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB obliegt nach wie vor der Stadt Leverkusen als Trägerin der Erschließungslast.

9. Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamtinnen/Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach Tarif.

10. Tätigkeiten der Stadt Leverkusen für die TBL und umgekehrt sowie die Rahmenbedingungen für die Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbung werden gesondert vertraglich geregelt.

11. Die Anstalt ist verpflichtet, Umbauten und Sanierungen im öffentlichen Straßenraum wegen der stadtgestalterischen und verkehrsplanerischen Bedeutung mit den Fachbereichen Stadtplanung und Tiefbau der Stadt Leverkusen abzustimmen. Hierzu ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 3
Organe

1. Organe der Anstalt sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand.

2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leverkusen.

Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sowie § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 4
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig im Rahmen einer Vorlage in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter einzubinden und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt diese Berichte zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme ersetzt nicht die erforderliche formale Beschlussfassung über die Beratungsgegenstände Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leverkusen haben können, sind der Verwaltungsrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten unterhalb des Vorstands innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens nach Stellen- und Erfolgsplan.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann.

§ 5
Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreterinnen/Vertreter bestellt.

2. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt diejenige Beigeordnete/derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu deren/dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über den Vorsitz.

3. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.

4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt Leverkusen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Anforderung von Berichten des Vorstands (§ 4 Abs. 5 und 6 und § 6 Abs. 2) und der Innenrevision (§ 9 Abs. 8).

2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 8)
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 5 und Abs. 6)
3 Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters des Vorstandes zur Stellvertretung im Amte
4. Maßnahmen, die über § 4 Abs. 7 hinausgehen
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
7. Bestellung des Abschlussprüfers
8. Feststellung des Jahresabschlusses
9. die Ergebnisverwendung
10. die Entlastung des Vorstandes
11. die Erweiterung der Kreditaufnahmeermächtigung über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus,
12. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschritten wird,
13. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen im Einzelfall eine Wertgrenze (Jahresbetrag) von EUR 100.000,- € überschritten wird.
14. Baubeschlüsse, wenn der Wert der Baumaßnahme im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigt oder soweit für die Baumaßnahmen keine Ermächtigung im Wirtschaftsplan vorhanden ist,
15. den Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigt oder soweit für den Abschluss keine Ermächtigung im Wirtschaftsplan vorhanden ist,
16. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Innenrevision,
17. die Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

Der Verwaltungsrat trifft außerdem die Entscheidungen bei Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung sowie allen Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung. Diese sind ihm in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Leverkusen; in den Fällen der Nummern 2 und 17 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen.

4. Organisatorische Änderungen von übergeordneter Bedeutung sind vor der Umsetzung vom Verwaltungsrat zu beschließen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen

zum Personalabbau sowie die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.

5. Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen weiter, damit diese/dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Leverkusen zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 1 LWG NRW vor.

6. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Verwaltungsrates unterliegen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und dem weiteren Verwaltungsratsmitglied schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

7. Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

8. Der Verwaltungsrat prüft den jährlichen Bericht der Innenrevision (§ 9 Abs. 8) und überwacht ggf. dessen Umsetzung.

9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Der Tagesordnung sollen die Anträge und Vorlagen beigefügt sein.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 4-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

3. Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

a) Personalangelegenheiten
b) Vergabeangelegenheiten
c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen; Bürgschaftsübernahmen
d) Liegenschaftssachen
e) Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der TBL oder eines Einzelnen angebracht oder erforderlich ist.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

7. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher

Sitzung zu beraten wären.

7a. Die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats soll grundsätzlich in Präsenz erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung). Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats am Sitzungsort anwesend ist (hybride Sitzung).

§ 47a Absätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

Bei öffentlichen Sitzungen (Abs. 3 Satz 2) muss bei digitalen Sitzungen nach Satz 2 eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Beschlussfassung in digitalen Sitzungen ist den Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht zulässig.

8. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

9. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt der Beratungsgegenstand als abgelehnt.

10. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8
Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Technische Betriebe Leverkusen AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9
Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO entsprechend.

2. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

3. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung genannten Sachverhalte umfasst. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

4. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Lageberichtes abschließend nach § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der Lagebericht ist in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen.

5. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

6. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

7. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung, soweit die AöR sich nicht selbst eine eigene Regelung gibt.

8. Die AöR richtet eine eigene Innenrevision ein, der die Rechnungsprüfung obliegt. Über die Aufbauorganisation, die Mitarbeiter der Innenrevision und die Beteiligung von Unternehmen an der Innenrevision entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit die Aufgaben und die Befugnisse der Innenrevision vom Verwaltungsrat nicht festgelegt werden, gelten die diesbezüglichen Regeln der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leverkusen entsprechend. Die Innenrevision stellt einen jährlichen Prüfplan auf; besondere Prüfaufträge können der Vorstand, der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat erteilen. Die Innenrevision berichtet an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und an den Vorstand; in den Fällen, in denen ein besonderer Prüfauftrag erteilt wurde, berichtet die Innenrevision direkt an den Auftraggeber. Die Prüfergebnisse sind auch in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu übergeben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Dienstanweisung für die Innenrevision.

§ 9a
Finanzausstattung des Kommunalunternehmens

1. Die Stadt hat nach § 9 Abs. 1 KUV NRW sicher zu stellen, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Soweit erforderlich, geschieht dies durch finanzielle Zuwendungen. Weitergehende Details können in ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelt werden.

2. Die Tätigkeiten der Anstalt nach § 2 Abs. 2 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11
Überleitungsvorschrift

1. Die Anstalt wird Dienstherrin der durch die Körperschaftsumbildung im Sinne des § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) betroffenen Beamtinnen/Beamten, über deren Übernahme zwischen der Stadt Leverkusen und der Anstalt Einvernehmen erzielt wird.

2. In die Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen gegenüber den Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung zum Personalübergang.

3. Das Landesgleichstellungsgesetz findet Anwendung.

4. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – soweit im Einzelfall rechtlich möglich - in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Sie tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in die bestehenden Verträge zur Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbezwecke ein. Die Anstalt übernimmt die in der Schlussbilanz des Regiebetriebs "Technische Betriebe" ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Schulden. Die Anstalt

übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 lit. d übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.

5. Die zurzeit geltenden Satzungen der Stadt Leverkusen, die für die der AöR übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Leverkusen die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheit trifft. Gleiches gilt für die bisher für den Regiebetrieb geltenden Dienstanweisungen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Leverkusen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.11.2006

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.08.2008

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 24.10.2008

- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.02.2009

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 03.04.2009

- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.10.2009

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 07.12.2009

- 4. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 11.04.2011

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 17.06.2011; in Kraft getreten am 01.07.2011.

- 5. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 14.10.2013

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 20.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014.

- 6. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 29.09.2014

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 22.10.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015.

- 7. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 08.04.2019

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 08.05.2019; in Kraft getreten am 09.05.2019.

- 8. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 15.12.2025

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 19.12.2025; in Kraft getreten am 20.12.2025.